

STADT WERTHER (WESTF.)

BEBAUUNGSPLAN NR. 18 „KÖK“, TEILPLAN 2 - 3. ÄNDERUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN -

Bestandteile dieser Änderung sind:

- I.1 RECHTSGRUNDLAGEN
- I.2 VERFAHRENSVERMERKE
- I.3 FESTSETZUNGEN

Dieser 3. Änderung ist beigefügt:

II. BEGRÜNDUNG

I.1. RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) § 7 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666)

I.2 VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt Werther (Westf.) hat gemäß § 2 (1) und (4) BauGB beschlossen, den Bebauungsplan zu ändern.

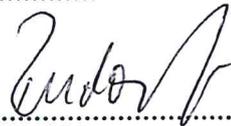
Datum des Beschlusses: 12. Februar 1996

Werther (Westf.), den

25. Juni 1996



.....
Bürgermeister



.....
Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Werther (Westf.) hat die Änderung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Datum des Beschlusses: 23. Mai 1996

Werther (Westf.), den 25. Juni 1996


.....
Bürgermeister


.....
Ratsmitglied

Die Planänderung ist gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Änderung wird mit der Begründung ab

17. Juni 1996
.....

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Stadt Werther (Westf.), den 25. Juni 1996
.....

Im Auftrage:


.....
Der Stadtdirektor

1.3 Festsetzungen

Folgende Festsetzung entfällt für das Flurstück 170, Flur 11:

FESTSETZUNG gem. § 9 (5) BauGB

Bereich, in dem die Wohnbebauung erst nach Herstellung der lärm-mindernden Maßnahmen auf dem Gewerbegrundstück Flur 11, Flurstück 65, realisiert werden kann. Für die erforderlichen Maßnahmen ist das Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 18 „Kök“ des Ingenieurbüros Dr. Beckenbauer vom 23.07.1982 mit ergänzender Stellungnahme vom 07.06.1983 und 01.02.1984 verbindlich. Betriebshalle und Lärmschutzwand auf dem oben genannten Grundstück müssen vorher errichtet sein.

II. BEGRÜNDUNG

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Kök“ wurde in den Jahren 1982 bis 1984 u. a. die Immissionsituation des Tiefbauunternehmens Hollmann -heute Ebeler-, Nordstraße, gutachtlich untersucht. Nach den damaligen Ergebnissen konnte der für ein allgemeines Wohngebiet geltende Schallschutz in der näheren Umgebung des Betriebsgrundstücks nicht eingehalten werden. Als Voraussetzung für die Bebauung einzelner Wohngrundstücke wurde deshalb im Bebauungsplan die Durchführung schallabschirmender Maßnahmen auf dem Betriebsgrundstück festgesetzt. Von dieser Festsetzung ist auch das Flurstück 170 der Flur 11 betroffen.

Da sich die Betriebssituation auf dem Gelände der Firma Ebeler zwischenzeitlich dergestalt verändert hat, daß bestimmte lärmintensive Nutzungen auf das Gelände nördlich des alten Betriebswohnhauses verlagert wurden, hat der Eigentümer des Flurstücks 170 der Flur 11 durch den TÜV ein neues Gutachten erstellen lassen. Nach den Ausführungen im TÜV-Gutachten vom 31.10.1995 werden bei den jetzt gegebenen Verhältnissen die Geräuschimmissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet im Bereich der Parzelle 170 eingehalten.

Werther (Westf.), den 25. Juni 1996.....

Im Auftrage des Rates der Stadt:



.....
Bürgermeister



.....
Ratsmitglied

3

59,4

4

5972.0

59,5

184

65

Stieghorst

